

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Band: 15 (1906)
Heft: 4

Artikel: Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und
Gebrauchsgegenständen : vom 8. Dezember 1905
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-521758>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

N^o 4.

Abonnement

Für die Schweiz:

- 1 Monat Fr. 1.25
- 3 Monate " 3. —
- 6 Monate " 5. —
- 12 Monate " 8. —

Für das Ausland:

- 1 Monat Fr. 1.50
- 3 Monate " 4. —
- 6 Monate " 7. —
- 12 Monate " 12. —

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

7 Cts. per 1 spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen 3 1/2 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.

*



N^o 4.

abonnements

Pour la Suisse:

- 1 mois . . Fr. 1.25
- 3 mois . . " 3. —
- 6 mois . . " 5. —
- 12 mois . . " 8. —

Pour l'Étranger:

- (inclus frais de port)
- 1 mois . . Fr. 1.50
- 3 mois . . " 4. —
- 6 mois . . " 7. —
- 12 mois . . " 12. —

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annouces:

7 Cts. par millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce.

Les Sociétaires payent 3 1/2 Cts. net p. millimètre-ligne ou son espace.

*

Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins

15. Jahrgang | 15^{me} Année

Erscheint Samstags. Parait le Samedi.

Organe et Propriété de la Société Suisse des Hôteliars

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler; K. Achermann. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

Aufnahms-Gesuche. * Demandes d'Admission.

Monsieur C. Schwenter, propriétaire de l'Hotel Mosser à Vevey 98
Parrains: MM. P. Koehler-Mosser, Vevey, et J. Schieb, Buffet, Bern.

Zu Gunsten des Tschumi-Fonds

der Fachschule sind noch eingegangen von:
Herrn E. Hüni, Direktor des Grand Hotel Brunnen in Brunnen Fr. 20.—

Nouvelles de la Société.

Résumé du procès-verbal de la

Séance du Comité et de la

Séance du Conseil de surveillance du 9 Janvier 1906 à l'Hotel Victoria à Zurich.

Séance du Comité 10 heures et demie du matin.

Sont présents: M. F. Morlock, Président; J. Boller, Vice-président; C. Kracht, Suppléant; E. Mecklin, O. Amsler, Secrétaire.
Excusé: M. F. Weegenstein pour cause de maladie.

Débats:

Bureau central de propagande: Le principal sujet traité dans cette séance est le nouveau projet relatif à la création d'un bureau central de propagande, de concert avec l'Union des sociétés suisses de développement. L'on discute encore quelques questions de principe pour le Conseil de surveillance et l'on fixe quelle position le Comité prendra vis-à-vis de ce projet.

Concurrence déloyale: La Société des hôteliers de Bâle demande l'autorisation au comité, d'adopter le paragraphe d'expulsion 12 lit. c. des statuts de la Société suisse des hôteliers, comme paragraphe de punition dans une convention projetée, relative à la concurrence déloyale (on qualifierait de ce nom surtout des agissements faisant du tort à un collègue d'une manière directe). Cette mesure aurait vraisemblablement plus d'effet qu'une amende quelque forte qu'elle puisse être.

Le Comité estime cette demande non seulement justifiée, mais trouve que cette mesure devrait être appliquée partout où la concurrence déloyale se fait sentir. Le Comité se propose d'examiner chaque cas relatif au paragraphe 12 et se rapportant à un membre de la Société. Il faudrait que la concurrence déloyale fut suffisamment prouvée, éventuellement documentée.

Lorsque l'expulsion deviendra nécessaire, celle-ci sera publiée dans l'organe d'après le mode usité jusqu'ici.
La séance est levée à midi et demie.

Séance extraordinaire du Conseil de surveillance. 2 heures de l'après-midi.

- Sont présents:
- De la Sect. I: M. A. R. Armleder, Genève; J. Tschumi, Ouchy; F. Küssler, Bex.
 - De la Sect. II: M. J. Schieb, Berne; J. Huber, Soleure; E. Strübin, Interlaken.
 - De la Sect. III: M. A. Bon, Rigi-First; E. Cattani, Engelberg; O. Hauser, Lucerne.
 - De la Sect. IV: M. W. Hafen, Baden; C. Kracht, Zurich; F. Weegenstein, Neuhausen.
 - De la Sect. V: M. R. Mader, St-Gall; L. Kirchner, Coire; Dr. O. Töndury, Tarasp.
 - De la Sect. VI: Personne.
 - Excusés: M. Dr. A. Seiler, Zermatt; J. Seiler, Gletsch.
 - De la Sect. VII: M. C. Reichmann, Lugano.

Du Comité
sont présents: M. F. Morlock, président; J. Boller, vice-président; E. Mecklin, adjoint; O. Amsler, secrétaire.

Sur la proposition du président il sera envoyé à M. Weegenstein un télégramme lui souhaitant un prompt rétablissement.

Question à l'ordre du jour: Création d'un bureau central de propagande, de concert avec l'Union des sociétés de développement.

Débats.

Le Comité de surveillance passe au troisième débat la question de la création d'un bureau central de propagande. Cette question occupe la Société depuis trois ans et les membres demandant sa solution d'une manière toujours plus pressante. Bien que le projet 3 ait été accueilli en général favorablement, dans les cours des débats, la majorité du Conseil a formulé le désir qu'avant l'adoption définitive du projet, l'on s'adresse encore une fois à la Direction générale des Chemins de fer fédéraux pour s'assurer, si celle-ci ne s'unirait pas à la Société des hôteliers pour la propagande, dans le cas où cette dernière s'engagerait à payer le double de la somme offerte, il y a deux ans, c'est-à-dire fr. 50,000 par an.

A la demande si le Comité de la Société voulait se charger de cette démarche, M. le président Morlock répond qu'avant l'élaboration du projet 3, le Comité s'est adressé encore une fois aux C. F. F. et a reçu une réponse négative; donc le Comité a fait son possible dans cette affaire. Enfin le Comité se sent moralement engagé vis-à-vis de l'Union des Sociétés suisses de développement et pour ces deux raisons, il ne peut se charger de cette démarche. On nomme alors une députation, composée de MM. J. Tschumi, O. Hauser et Dr. O. Töndury qui se rendra à Berne, pour faire les démarches nécessaires.

A la suite de cette résolution, on priera l'Union des Sociétés suisses de développement de remettre à plus tard son assemblée de délégués fixée au 27 janvier, et dans laquelle le projet 3 devait être discuté.

Les délibérations avec les C. F. F. doivent prendre place aussitôt que possible, afin que cette question si brûlante puisse être liquidée au plus vite.
Clôture de la séance à 6 heures.

Le Président: F. Morlock.
Le Secrétaire: O. Amsler.

Zum Lebensmittelgesetz.

Gegenwärtig schwebt das eidgenössische Lebensmittelpolizeigesetz, das anfangs Januar offiziell publiziert wurde, in der Prüfungszeit. Diese beträgt 90 Tage und wird am 3. April ablaufen. Es hat also eine Art Quarantäne zu passieren. Vorerst bleibt abzuwarten, ob dem von den eidgenössischen Räten mit respektabler Mehrheit angenommenen Gesetz, dem als einem Polizeigesetz ein etwas widriger Beigeschmack anhaftet, aus interessierten Fachkreisen, sei es von Grossisten, Verkäufern, Konsumvereinen etc., ernsthafte Gegner erwachsen, welche es unternehmen, während den 90 Referendums-tagen die 30,000 Unterschriften zu sammeln, die nötig sind, um das Gesetz der Volksabstimmung zu unterstellen. (Soeben verlautet, der Verband Schweizerischer Konsumvereine wolle das Referendum ergreifen. Die Nachricht bedarf der Bestätigung.) Um einer allfälligen derartigen Bewegung gegenüber richtig Stellung nehmen zu können, ist das erste Erfordernis für jeden stimmungsfähigen Bürger, das Gesetz nicht nur vom Hörensagen, sondern infolge eigener Lektüre und Prüfung zu kennen. Nur blindlings auf Schlagworte von Freunden oder Gegnern hin für oder gegen das Gesetz Stellung zu nehmen, hätte für Leute, die sich politischer Schulung und überzeugter demokratischer Gesinnung aufrichtiger Republikaner rühmen, keinen Sinn. Jeder soll seinen Standpunkt pro oder contra begründen können. Um nun in unsern Leserkreise die Kenntnis des pendenten Gesetzes rechtzeitig zu vermitteln, soweit sie noch nötig sein sollte, erachten wir den Abdruck desselben in der „Hotel-Revue“ als den einfachsten und sichersten Weg. Wer sich dafür interessiert, behält sich die Nummer auf, um jederzeit nachsehen zu können, wenn sich dazu Anlass bietet.

Der Abdruck in unserm Organ ist aber auch dadurch begründet, weil das neue Gesetz ein für das Hotelwesen sehr wichtiges ist. Gerade in dieser Branche hat sich ja längst das Bedürfnis nach richtiger und sorgfältiger Kontrolle der Lebensmittel geltend gemacht. Eine solche bedingt natürlich einen grossen polizeilichen Apparat, im gewissen Sinne auch einen neuen Zweig von Bureaokratie. Aber wenn auch im Volke resp. in den einschlägigen Interessentenkreisen für diese Zugaben keine Vorliebe herrscht, so ist zu bedenken, dass sie eben doch nötig sind. Wer den Zweck will, muss auch die Mittel wollen. Der Zweck des Gesetzes ist, die ehrlichen Produzenten sowohl als auch die Konsumenten gegen Fälschung der Lebensmittel zu schützen. Ein Zweck also, über dessen Berechtigung und grosse Wichtigkeit keine Meinungsdivergenz besteht! Zur Erreichung dieses Zweckes braucht es naturgemäss einen weitgreifenden Polizei- und Vorschritten-Apparat, den man sich eben gefallen lassen muss.

Es darf aber daran erinnert werden, dass in vielen Kantonen die Lebensmittelpolizei bis anhin schon eine sehr ausgebildete und gut funktionierende war, das Gesetz also für diese

keine umwälzende Neugigkeit ist. Wird die Lebensmittelpolizei nun für alle Kantone gleich und einheitlich, so ist das gewiss doch ein grosser Fortschritt. Die Erfahrung wird, wenn das Gesetz am Referendum nicht vor der Geburt stirbt, im Lauf der Zeit lehren, ob die Form des gesetzlichen Schutzes im Verkehr und Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln die richtige und angenehme ist. Die Hoteliers als Käufer für einen grossen Teil von Konsumenten werden wohl aus eigener Erfahrung im Verkehr mit den Händlern und Grossisten dann beurteilen können, ob der einheitliche Apparat nach Wunsch funktioniert.

Wir wollen noch daran erinnern, dass das Volk selbst dem vorliegenden Gesetze gerufen hat, in dem durchweg herrschenden Gefühl, dass solche gesetzliche Bestimmungen notwendig seien.

Am 15. Oktober 1897 nämlich ist dem Bund vom Volk (mit 162,350 gegen 86,955 Stimmen) die Kompetenz eingeräumt worden, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen: „a) über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln, b) über den Verkehr mit andern Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben und die Gesundheit gefährden können. Die Ausführung der bezüglichen Bestimmungen geschieht durch die Kantone unter Aufsicht und mit der finanziellen Unterstützung des Bundes. Dagegen liegt die Kontrolle der Einfuhr an der Landesgrenze dem Bunde ob.“

Das heute vorliegende Gesetz ist nichts anderes, als die Konsequenz jener Volksabstimmung, die Frucht vieljähriger parlamentarischer Arbeit und Beratung. Ob sie das Volk für geniessbar hält, das sollen die 90 Referendumstage und eventuell die Volksabstimmung selbst an den Tag bringen.

Wenn wir heute das Gesetz in unserm Blatte abdrucken, so hat das auch den Zweck, die Diskussion darüber anzuregen. Diese selbst soll für den Interessentenkreis der Hoteliers zur Abklärung beitragen helfen. Es soll sich darauf erweisen, wie in diesen Kreisen über das Gesetz geteilt wird, ob sie einer event. Referendumsbewegung sich anschliessen werden oder nicht. Diese unsere Geleite-worte dazu sollen natürlich keine Stellung markieren, sondern sind nur allgemein orientierender Natur, die wir als in der Aufgabe der Redaktion liegend erachten.

Wir verweisen also unsere Leser auf das nachfolgend abgedruckte Gesetz und sind allfällige Diskussionsbeiträge darüber mit Vergütungen gewärtig. A-n.

Bundesgesetz betreffend den

Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

(Vom 8. Dezember 1905.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Beaufsichtigung nach Massgabe dieses Gesetzes unterliegen:

- a) der Verkehr mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genussmittel);
- b) der Verkehr mit Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können.

Art. 2. Die Beaufsichtigung findet im Innern der Kantone und an der Landesgrenze statt.

Art. 55. Der Bundesrat stellt Bestimmungen auf über die anzuwendenden Untersuchungs- methoden und die Grundsätze in der Beurteilung der Untersuchungsobjekte.

Art. 56. Die Ausführung dieses Gesetzes und der bundesrätlichen Erlasse mit Ausnahme der Grenzkontrolle liegt den Kantonen ob.

Die kantonalen Vollziehungsbestimmungen unterliegen der Genehmigung des Bundesrates. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung betreffend die gebrannten Wasser.

Die Kantonsregierungen erstatten dem Bundesrat alljährlich Bericht über die Ausführung des Gesetzes und die dabei gemachten Beobachtungen.

Art. 57. Der Bundesrat überwacht die Vollziehung des Gesetzes und trifft die hierzu erforderlichen Massnahmen.

Art. 58. Die Bestimmungen eidgenössischer und kantonalen Gesetze und Verordnungen, welche mit diesem Gesetz im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Art. 59. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung des Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Das Reisebureau Van der Syp in Brüssel,

von dessen Handlungsweise inbezug auf Annoncen wir in letzter Nummer warnten, schreibt uns,

dass er das von uns bemängelte Zirkular in der Regel nur an diejenigen Hotels versende, die mit ihm in vertraglichem Verhältnis stehen, es seien dies in der Schweiz im Ganzen 23 und er könne nicht wohl annehmen, dass von diesen eines ihm den übelwollenden Streich gespielt, und sich bei uns über seine Geschäftspraxis beklagt habe. Ausnahmsweise habe ich, schreibt Herr van der Syp weiter, an 3 Hotels, mit welchen ich noch nicht geschäftlich verbunden bin, aber die Absicht hatte, mit ihnen einen Kontrakt abzuschliessen, das erwähnte Zirkular zugesandt; irrtümlicherweise habe ich es aber zu früh erhalten. Auf den uneingeweihten, d. h. auf denjenigen, der von der Geschäftspraxis des Herrn van der Syp nicht vor Erhalten seines Zirkulars Kenntnis erhält, — was in diesem Falle nicht geschehen, — muss der Inhalt desselben denjenigen Eindruck erwecken, den wir in der Warnung niedergelegt haben. Beweis, die uns zugegangene Beschwerde. Herr van der Syp hat es also, so reell seine Geschäftspraxis sein mag, dem von ihm begangenen Irrtum zuzuschreiben, wenn wir Veranlassung genommen, uns mit ihm zu beschäftigen.



* Briekasten. *

Nach der Riviera. Es wird uns mitgeteilt, dass Herr Kuranda, der bekannte Annoncen-Acquisiteur, seine Jagd an der Riviera eröffnet hat. *A bon entendeur salut.*

Nach Bern. Die in Basel seit kurzem erscheinende „Schweizerische Verkehrs-Zeitung“ hat mit

dem Reisebureau Kaestner daselbst nichts gemein; die beiden Firmen haben ihre Bureaux in demselben Hause in Zürich gehen sie einander nichts an. Sie fragen uns ferner, was wir von der neuen Verkehrs-Zeitung halten; offen gestanden, nicht viel, ihr Hauptaugenmerk scheint auf die Inseratenseiten gerichtet zu sein.

Nach Nervi. Es sind uns eine Anzahl Hotels bekannt, von denen wir bestimmt wissen, dass sie mit einer Annonce in dem Kursbuch „The Ocean Express A.B.C.“ figurieren, ohne je einen Auftrag erteilt zu haben. Es scheint übrigens, dass die Herausgeber dem Buche in gewisser Beziehung wenig Aufmerksamkeit schenken; so z. B. steht auf Seite 65: Genf, Grand Hotel Ballerour (anstatt Bellevue); auf Seite 69: Grindelwald, Grand Hotel Euler (anstatt Eiger); Seite 73: Zürich, Grand Hotel Bellone (anstatt Bellevue). Mit der Geographie scheinen die Verleger auf sehr gespanntem Fuss zu stehen; wir finden da folgende Schmitzer: auf Seite 92: Chamoni — Switzerland; auf Seite 65: Genes — Switzerland (anstatt Italien); auf Seite 66: Görlietz — Switzerland (anstatt Preussen); auf der gleichen Seite: Germany (anstatt Schweden); auf Seite 69: Lindau — Switzerland (anstatt Bayern); auf Seite 70: Moran — Switzerland (anstatt Tirol). Diese Beispiele dürften genügen, um Ihnen ein Urteil darüber zu ermöglichen, ob „The Ocean Express A.B.C.“ für Sie als Propagandamittel zweckdienlich ist oder nicht.

An den Fragesteller betreffend Feuerlöschapparate. Unter den vielen, mehr oder minder praktischen und zweckmässigen Feuerlöschapparaten scheint uns der unter dem Namen „Minimax“ fabrizierte der empfehlenswerteste zu sein, weil er äusserst einfach und von jedem Laien ohne vorhergehendes Studium in Funktion gesetzt werden kann.

Über einen mit dem „Minimax“ erstickten Brand in einem Hotel in Montreux wird vom betr. Hotelier berichtet: „Der Brand wurde durch einen Kellner entdeckt und hätte grosse Dimensionen angenommen, da das Haus vollständig aus Holz gebaut ist. Der Kellner rief sofort den brennenden Pfadend, d. h. Latten mit Gips, herunter und konstatierte, dass

die hölzernen Durchzüge und der darüber liegende Parkettboden ebenfalls schon in Flammen waren. In diesem Moment kam aber auch schon ein Portier mit einem „Minimax“ in der Hand und brachte ihn auf der Stelle in Funktion. Das Resultat war überraschend! Im Nu war das Feuer gelöscht.“

Wir haben wiederholt Gelegenheit gehabt, Feuerlöschproben mit Minimax beizuwohnen und konnten konstatieren, dass dieser Apparat allen Erwartungen entspricht.

Unlogische Hotelnamen. Gast: „Wie können Sie aber schreiben ‚Gasthaus zur schönen Aussicht‘! Ich finde keine!“ — Wirt: „Aber ich bit! Sie, als ich neulich im Städtchen im ‚Gasthaus zum Elefant‘ logierte, fand ich auch im ganzen Gasthaus keinen Elefanten!“



Vertragsbruch - Rupture de Contrat

Marie Baumgartner, Köchin, von Hatzenstadt (Tirol).

M. Attenhofer-Landgraf, Hotel Berna, Lugano.

Hiezu eine Beilage.

Gen * Hôtels-Office * Genève

18, rue de la Corraterie, 18

Internationales Bureau für Kauf, Verkauf und Pacht von Hotels, Gutachten und Ex- perimenten. Inventuren, Aufnahmen, Geprüfte und gelistete von Hoteliers.

Bureau International pour Ventes, Achats et Locations d'Hotels, Arbitrages, Ex- perimentes, Inventaires, Créés et administrés par un groupe d'Hoteliers.

Demander les prospectus et les formulaires.

An die tit. Inserenten!

Gesuche um Empfehlung im redaktionellen Teil werden nicht berücksichtigt. — Reklamen unter dem Redaktionsstrich finden keine Aufnahme. — Ein bestimmter Platz wird nur auf längere Dauer und gegen einen Zuschlag von 10 bis 25% reserviert

Braut-Seide

Hochzeits-Seide

Damast-Seide

Atlas-Seide

für Hüfen und Hoben in allen Preislagen, sowie stets das Beste in schwarzer, weißer u. farbiger „Henneberg-Seide“ v. 95 Cts. bis Fr. 25.— v. Met. — franco ins Haus. Muster umgehend.

G. Henneberg, Seiden-Fabrikant, Zürich.

291

Cotillon-Touren

Verlangen Sie Preisliste No. 90.

Fastnachts-Artikel

Illustr. Katalog No. 96 sieben erschienen.

Franz Carl Weber

Spezialhaus für Spielwaren

Zürich

Todes-Anzeige.

In tiefer Trauer machen wir Ihnen die schmerzliche Mitteilung, dass unsere innigst geliebte Gattin, Mutter, Grossmutter, Schwester, Tante und Schwägerin **Frau Elisabeth Maurer-Knechtenhofer** heute früh, nach langer, mit grosser Geduld ertragener Krankheit, im Alter von 68 Jahren sanft entschlafen ist. Die liebe Dahingegangene einem freundlichen Andenken empfehlend, bitten um stille Teilnahme

Für die trauernden Hinterlassenen:
**Jakob Maurer-Knechtenhofer,
Fritz und Martha Maurer und Kind,
Hans Maurer.**

Interlaken, (Hotel du Nord) 25. Januar 1906.

BASEL Hotel Bernerhof & du Parc

Schöne, ruhige Lage gegenüber den Promenaden am Centralbahnhof. Moderner Komfort. Restaurant. Bäder. Civile Preise.

Alf. Geilenkirchen, Besitzer.

Tapeten

J. SALBERG, Bahnhofstrasse 72, zur Werdmühle.
Gleichzeitig Inhaber der Firma
J. BLEULER, Tapetenlager, Zürich.
Vornehmste und grösste Auswahl.

Zu mieten gesucht

kleineres Gasthaus oder Pension mit Restaurant von einem erfahrenen Chef de cuisine. Eventuell würde derselbe ein gut arbeitendes Geschäft auch käuflich übernehmen. Bevorzugt wird das Bündnerland. Für nähere Auskunft wende man sich an die Annoncenexpedition **Haasenstein & Vogler, Chur.**

S. GARBARSKY ZÜRICH

Feine Herren-Wäsche-Ausstattungen

Zu vermieten event. zu verkaufen

ist infolge Krankheit ein kleineres Kurhaus mit Mineralbädern. Dasselbe befindet sich in der Nähe des Vierwaldstättersees an hübscher staubreicher Lage und grenzt an einen dazu gehörenden Wald. Mineralwasser mit guter Analyse. Gute Gelegenheit für einen kapitalkräftigen Hotelier zur Vergrößerung des Geschäftes.

Offerten unter Chiffre **H 14 R** an die Exped. ds. Bl.



Letzte

Neuheit!

Ein vollendetes Service von Forelln und anderen Fischen direkt im Sud bieten unsere

Neuesten patentierten Forellen-Fischkessel
aus Kupfer, Nickel und Silber.

GEBR. SCHWABENLAND, Zürich.

Hotel an der Riviera gesucht.

Junger Fachmann, kapitalkräftig und mit ausgedehnten Relationen, sucht gehendes Hotel I. Ranges mit nachweisbarer Rendite für kommende Saison zu **pachten** event. zu **kaufen**. Unterhändler verbeten. Ernstliche Angebote bei zugesicherter Diskretion erbeten unter Chiffre **H 9 R** an die Exped. ds. Bl.

Direktor

tüchtiger junger Fachmann, sprachenkundig, auch in Küche firm, gegenwärtig Leiter eines erstklassigen Sanatoriums der Ostschweiz, sucht **Direktion eines besseren Hotels zu übernehmen event. mit Beteiligung.**

Offerten unter Chiffre **H 7 R** an die Exped. ds. Bl.

Zu verkaufen

Im weltberühmten Kurort St. Moritz (Engadin) ist das komfortable **Hotel Bahnhof**

gut eingerichtete in schönster Lage, direkt am See und Bahnhof mit wunderbarer Aussicht auf die Alpen, aus Gesundheitsrücksichten sehr günstig zu verkaufen. Das Objekt enthält ganz modern eingerichtete Fremdenzimmer mit 60 Betten, vielen Balkons, Speisesaal, Restauration, Küche, Keller, elektrisches Licht und Dampfheizung. Ferner gehören zum Objekt ca. 1500 m² Bauland, ein Oekonomiegebäude mit Waschküche und Remise etc. Für tüchtige, kapitalkräftige Leute prima Existenz und sichere Kapitalanlage.

Nähere Auskunft erteilen der **Besitzer, das Agenturbureau J. Cantiani in St. Moritz** und die **St. Moritzbank A.-G., St. Moritz.**

(A155) 1258

COMESTIBLES.

E. CHRISTEN, BALE.

Hotellers Sohn, 25 Jahre alt, flotte Erscheinung, englisch und französisch sprechend, sucht Stelle als **2. Sekretär oder Aide-Chef de Réception**

wo er Gelegenheit hätte, sich in der deutschen Sprache auszubilden. Eintritt nach Belieben. Offerten befördert die Exped. ds. Bl. unter Chiffre **H 2482 R.**

Das Türzuschlagen

(die schlimmste Störung der Nachtruhe in Gasthäusern) wird **unmöglich** durch die Anbringung der vorzüglichen

Schlagdämpfer.

Vorrätig, gleichzeitig erzieherisch wirkende Vorrichtung. Derselben gestatten nur ein Zuziehen oder Zudrücken, aber kein Zuschlagen der Türe. Können von Jedermann befestigt werden.

Preis für das Paar bronziert Fr. 3.75 | per **Freiburg i. B.** vernickelt Fr. 4.40 | per **Nachnahme.**

Viele Zeugnisse. — Bei grossen Bezügen Rabatt.

C. Hülsmann, Freiburg Nr. 24 in Baden.

Zu verkaufen ein gut kultivierter Weinberg

gegen 5000 Quadratmeter gross, mit Bauernhaus und Stall, situiert oberhalb Muralto bei Lorcarno auf prächtigem Hügel. Offerten unter Chiffre **H 2491 R** an die Exped. ds. Bl.

Oberkellner - Maître d'hôtel

erfahrener Fachmann und Restaurateur, 32 Jahre alt, präsentabel, mit angenehmen Umgangsformen, auch als Chef de réception Directeur tätig gewesen, noch in Kondition, sucht passendes Engagement in nur grossem Hotel I. Ranges. Beste Referenzen.

Offerten unter Chiffre **H 3 R** an die Exp. ds. Bl.